

öffentl. Anschlag an den Thüren einiger hierzu geeignet erscheinender Kirchen vorzuladen, deren Einsprüche zu hören und dann die Ersteren vom Banne loszusprechen, das Interdict aufzuheben und dass dies geschehen, Geistlichen und Laien der Stadt und Diöces Meissen und sonst infra missarum sollempnia et aliarum horarum canonicarum öffentlich verkündigen zu lassen. Gegeben zu Rom 1431 am Montage den 9. Juli in Gegenwart der Zeugen Joh. Boynggh und Joh. Streigen, Geistlichen der Diöcesen Münster und Trier, öffentl. Notarien u. s. w. — Alb. de Rethain, Geistlicher der Mindener Diöces, päbstl. u. kaiserl. öffentl. Notar und Schreiber des Auditor vollzieht und bestätigt das Decret.

Nach Eingang dieses Auftrags, führt der Decan Caspar v. Sch. fort, habe er auf Ersuchen des bischöfl. Procurators Martin Peczoldi, nachdem von diesem vorgeführte Zeugen eidlich bestürzt, dass ohne Gefahr für die persönliche Sicherheit dem Erzbischof Günther von Magdeburg eine Vorladung nicht behündigt werden könne, am 20. Sept. in Gegenwart des Domherrn Joh. de Deir, Lic. beider Rechte, des Küsters und Vicars der Domkirche Euerhardus Euerhardi und des bischöfl. Protonotars Geo. Reynhardi ein Edict erlassen und angeordnet, dass an den Thüren der Pfarrkirchen der Städte Delicz und Yleburg Magdeb. Diöces die Vorladung des Erzbischofs und seiner Anhänger zu dem in Meissen abzuhaltenden Termin angeschlagen werde. Am Tage des Termins, Montags am 12. Nov. sei nun in seiner, des Decans Wohnung in Meissen, wo er zu Gericht gesessen, der Procurator Martin erschienen, habe das Citationsedict, auf dessen Rückseite der Anschlag desselben an den Thüren der genannten Stadtkirchen vom öffentl. Notar Opilionis glaubhaft bezeugt sei, im Original vorgelegt, den Erzbischof wegen seines Nichterscheinens des Ungehorsams beschuldigt und die Lossprechung des Bischofs u. s. w. beantragt. Um jedoch die möglichste Milde walten zu lassen, habe er in Gegenwart der öffentl. Notare und Zeugen Joh. Lobensteyn mag. in artibus und Heynrich Langreder causarum consistorii Misnensis procurator für den Fall, dass der Erzb. noch zu erscheinen beabsichtige, mit Genehmigung des bischöfl. Procurators die Schlussverhandlung auf den folgenden Tag verschoben. Hierauf sei Dienstags am 13. Nov. in den Vormittagsstunden an Gerichtsstelle vor ihm, dem öffentl. Notar Joh. Lobensteyn und andern Zeugen der Procurator Martin abermals erschienen, und da der Erzbischof weder mündlich noch schriftlich eine Erklärung abgegeben, habe er, nachdem der Procurator eidlich auf die Evangelien Gehorsam gelobt, den B. Johann vom kirchl. Bann losgesprochen — rev. patrem dom. Johannem ep. Misn. in persona dicti dom. Martini procuratoris sui coram nobis flexis genibus constituti — humiliter petentis a quibuscunque excommunicationum et aliis sententiis — in nomine patris et filii et spiritus sancti quatinus indigeat ad cautelam duximus absolvendum et absolvimus ipsumque — communioni fidelium et ecclesiasticorum sacramentorum participationi ac dictae matris ecclesiae unitati restituimus etc. — Hiernach befiehlt der Decan unter Bedrohung der Ungehorsamen mit dem Banne den Kloster- und Weltgeistlichen aller Grade in den Klöstern, Kirchen, Kapellen und an andern öffentlichen Orten, wo dies geeignet erscheine, die Lossprechung des B. Johann von dem über ihn verhängten Banne und dessen Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche zu verkündigen und verkündigen zu lassen. Datum et actum Misnae — praesentibus hon. viris dom. Johanne Messirsmid, Gregorio Messirsmid perpetuis et Anthonio de Osschacz temporali vicariis eccl. Misn. testibus.

Donatus Rorwolff clericus Misn. und Johannes Lobenstein clericus Nuenburgensis dioc. kais. öffentl. Notare bestätigen dieses mit dem Siegel des Decanats verschene Decret durch zwei besondere Notariatsclauseln.

Orig. im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden mit dem Siegel.

No. 941. 1431. 30. Nov.

B. Johann erklärt, es seien der Decan und das Capitel mit den Vicaren der Domkirche über die bei Abhaltung der Jahresgedächtnisse den Einzelnen zu verabreichende Gebühr (super divisionibus praesentialibus in memoriis faciendis) dahin einig geworden, dass diese Vertheilungen in der bei